

01/18

INHALT: Nachgefragt bei ... Mag. Julius Stagel S. 2 | Fehlalarm: Keine verschärfte Besteuerung von Bitcoins-Gewinnen S. 3 | Register der wirtschaftlichen Eigentümer beschert massiven Mehraufwand: Viel Bürokratie und der leise Tod des diskreten Treuhänders. S. 4 | Erleichterungen bei der Meldepflicht S. 5 | Brexit: Britische Unternehmen scharren in den Startlöchern S. 6 | Spenden, Kirchensteuer und Co. Sonderausgaben: Nachweise gehen nun automatisch an den Fiskus S. 7 | Intern. Steuernuss S. 8



Was sind die privaten Vorhaben des Julius Stagel für das Jahr 2018?

Ich persönlich bin – dank einer
Entschlackungskur im Vivamayr-Hotel in
Altaussee – aktiv und mit ein paar Kilos
weniger ins neue Jahr gestartet. Diese
Energie und positive Stimmung möchte ich
mir bewahren, deshalb achte ich besonders
auf eine gesunde, abwechslungsreiche
Kost. In Kombination mit ausgedehnten
Spaziergängen und Golf-Challenges
bin ich für die Herausforderungen des
Steueralltags bestens gerüstet. Denn auch
2018 bleiben wir unseren Werten "Zukunft.
Wachstum. Innovation." treu und bieten
unseren KlientInnen qualitativ hochwertige,
zukunftsorientierte Beratung und Betreuung.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: "Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht", 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Salcher Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt; Mag. Michael Lackinger; Mag. Alexandra Maurer; Mag. Christian Kraxner

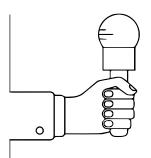
Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/Rawpixel.com,

S. 3: shutterstock/Mahatir Mohd Yasi, S. 4: shutterstock/Lia Koltyrina, S. 5: shutterstock/Zerbor, S. 6: shutterstock/Delpixel, S. 7: shutterstock/Rawpixel.com

Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at
Adresse der Redaktion:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com





Nachgefragt bei ...

Mag. Julius Stagel

Neues Jahr – neue Regierung. Was erwartet uns im Steuerjahr 2018?

Liest man die steuerlichen Eckpunkte des Regierungsprogramms, dann kommt demnächst Bewegung ins Abgabenrecht. Grundsätzlich gilt das Ziel, die Steuer- und Abgabenquote auf 40 Prozent zu senken. Erfreulich: Man will das Steuerrecht "einfacher und gerechter" gestalten – aber wie? Für den sogenannten "Familienbonus" liegt schon ein Gesetzesentwurf vor. Profitieren sollen aber nicht nur die Lohnsteuerzahler, sondern vor allem auch die Unternehmen. Unter anderem ist die Rede von einer Senkung der Körperschaftsteuer auf ein Niveau, "das unsere heimischen KMU nachhaltig entlastet und Anreize setzt, in Österreich zu investieren". Konkrete Zahlen wurden allerdings noch nicht genannt.

Mit 15. Jänner 2018 ist das "Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz" zur Gänze in Kraft getreten. Wie reagieren die Klienten?

Das WiEReG ist in Kraft, nun heißt es den 1. Juni 2018 im Auge behalten. Bis dahin müssen die Meldungen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer spätestens erfolgen. Dass man durch die neuen Vorschriften Geldwäsche bekämpfen und Straftäter aufspüren will, die sich hinter komplizierten Unternehmensstrukturen verstecken, ist prinzipiell ein gutes Bestreben. Ob das Register nützt, wird sich aber noch herausstellen. Es wird nämlich nicht vom Staat, sondern von den betroffenen Rechtsträgern selbst befüllt. Und da kann es – speziell bei komplexen Unternehmensstrukturen – zu Schwierigkeiten kommen. Es bleibt also spannend. Unseren Klientlnnen möchte ich raten, sich umgehend mit ihren CONSULTATIO-BetreuerInnen in Verbindung zu setzen, um offene Fragen abzuklären.

Dauerbrenner Kryptowährungen: Im Februar gab es Aufregung um die digitale Währung. Was war der Grund?

Kurzzeitig war das Gerücht im Umlauf, die derzeit gültige einjährige Spekulationsfrist für Gewinne aus Kryptowährungen könnte fallen. Viel Lärm um nichts! Das Finanzministerium sprach schnell von einer Missinterpretation. Damit können Anhänger von Kryptowährungen wie Bitcoins & Co. aufatmen: Die Frist bleibt. Wie sie berechnet wird und wo die Grenzen zwischen privat und gewerblich liegen, lesen Sie auf Seite 3.



Fehlalarm:

Keine verschärfte Besteuerung von Bitcoins-Gewinnen

Mag. Michael Lackinger



Ende Februar sorgte der Entwurf der neuen Einkommensteuerrichtlinien des Finanzministeriums für gehörige Aufregung. Freunde des virtuellen Geldes glaubten herauszulesen, dass der Fiskus zukünftig alle Bitcoins-Gewinne als Kapitaleinkünfte klassifizieren würde. Das hätte bedeutet, dass auch Gewinne außerhalb der Spekulationsfrist zu versteuern gewesen wären. Doch die Finanz gab Entwarnung.

Fans der Kryptowährungen können aufatmen. Zu keiner Zeit sei beabsichtigt gewesen, von der BMF-Info vom 25. Juli 2017 abzugehen, beruhigte die Himmelpfortgasse. Im Klartext heißt das: Was die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen betrifft, ist weiterhin danach zu unterscheiden, ob Letztere zinstragend veranlagt werden oder nicht: Nur wenn Kryptowährungen gegen Zinsen veranlagt und dann verkauft werden, sind auch sämtliche Kursgewinne als Kapitaleinkünfte steuerpflichtig.

Im Regelfall gilt also im Privatbereich weiterhin die im Gesetz definierte einjährige Spekulationsfrist. Demnach bleiben Gewinne aus dem Verkauf von Bitcoins, Ethereum, Ripple & Co. – ebenso wie Verluste (!) – außerhalb der Spekulationsfrist steuerlich unbeachtlich.

Wie wird die Frist berechnet?

Wenn Sie am 1. März 2017 um EUR 1.000,— gekauft und am 2. März 2018 um EUR 10.000,— verkauft haben, dürfen Sie sich über einen satten steuerfreien Gewinn freuen. Schwierig wird es hingegen, wenn Sie in mehreren Tranchen zu

unterschiedlichen Zeitpunkten und unterschiedlichen Kursen Erwerbe getätigt haben. Tipp: Dokumentieren Sie Ihre Ankäufe ganz genau, damit diese sich beim Verkauf entsprechend zuordnen lassen!

Wo liegt die Grenze zwischen betrieblich und privat?

Unabhängig von Gewerbeanmeldung und Firmeneintragung können Sie als Privater plötzlich zu einem steuerpflichtigen Unternehmer werden, wenn Sie mit Kryptowährungen handeln – und zwar dann, wenn Sie es mit nachhaltiger Gewinnabsicht und über einen längeren Zeitraum tun.

Sobald Sie gewerbsmäßig agieren, sind Sie auch außerhalb der Spekulationsfrist steuerpflichtig. Im Gegenzug können Sie allfällige Verluste ebenfalls steuerlich geltend machen. Der Fiskus sieht z. B. in folgenden Faktoren Indizien für gewerbliches Handeln:

- Sie nutzen planmäßig und nachhaltig Fremdfinanzierungen,
- Sie kaufen und verkaufen sehr oft,
- Sie handeln hauptberuflich,
- Sie nutzen einen Markt aus, indem Sie berufliche Erfahrungen einsetzen,
- Sie schließen Geschäfte auf fremde Rechnung ab.

Neue Gesetze in Aussicht gestellt

Abseits der einkommensteuerlichen Behandlung von Gewinnen und Verlusten hat der Finanzminister angekündigt, einen rechtlichen Rahmen für den Handel mit Kryptowährungen zu schaffen. Das soll mehr Vertrauen und Sicherheit geben. Das Vorhaben orientiert sich am Handel mit Gold und Derivaten. Wie dort soll auch im Krypto-Business die Identität festgestellt werden müssen, wenn eine Geschäftsbeziehung beginnt. Übersteigen Transaktionen EUR 10.000,-, ist die Geldwäschemeldestelle zu informieren. Handelsplattformen haben sich der Kontrolle durch die Finanzmarktaufsicht FMA zu unterwerfen, so der Plan. Und für die Ausgabe von Kryptowährungen (Initial Coin Offering) ist ein digitales Prospektrecht angedacht, verknüpft mit den entsprechenden Genehmigungen durch die Aufsicht.

Register der wirtschaftlichen Eigentümer beschert massiven Mehraufwand

Viel Bürokratie und der leise Tod des diskreten Treuhänders

Dr. Georg Salcher



Am 15. Jänner 2018 ist das "Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz" (WiEReG) in Kraft getreten. Um Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu verhindern, nimmt es über 350.000 heimische Rechtsträger kräftig in die Meldepflicht. Sie sind gezwungen, Eigentümerverhältnisse genau zu dokumentieren. Wer sich dem widersetzt, riskiert drastische Strafen. Das neue Gesetz deckt nebenbei auch Treuhandschaften auf, die mit kriminellen Machenschaften beim besten Willen nichts zu tun haben. Die Guten und die Bösen sehen sich also über einen Kamm geschoren.

Warum will jemand nicht offiziell als Eigentümer eines Gesellschaftsanteils auftreten und bedient sich deshalb eines Treuhänders? Dafür gibt es viele – ganz lautere – Gründe. So will etwa manch ein Unternehmer Geschäftspartnern, Mitbewerbern oder der eigenen Familie nicht auf die Nase binden, dass er Anteile an einer bestimmten Gesellschaft hält. Das ist ausdrücklich erlaubt und hat nicht das Geringste mit Schwarzgeld oder gar Terror zu tun. Dennoch sind derartige Treuhandverhältnisse an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden. Selbiges ist zwar (noch) nicht öffentlich, viele dürfen trotzdem Einblick nehmen.

Wer ist betroffen?

Die Transparenz hinsichtlich Treuhandschaften ist nur ein Nebeneffekt des WiEReG. Insgesamt nimmt es alle Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen mit Sitz im Inland ebenso in die Pflicht wie Trusts, die von Österreich aus verwaltet werden: Sie alle müssen ihre wirtschaftlichen Eigentümer ermitteln und erstmals bis 1. Juni 2018 ans Register melden. Damit betrifft

die Meldepflicht nicht nur unternehmerisch tätige Gesellschaften, sondern auch 130.000 Vereine, 3.000 Privatstiftungen und 1.700 Genossenschaften. Stille Gesellschaften, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht und Agrar- oder Wohnungseigentümergemeinschaften entkommen ihr hingegen.

Was ist zu tun?

Die Rechtsträger haben die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und so zu überprüfen, dass kein Zweifel daran besteht, wer dieser Eigentümer ist. Die Überprüfung muss zumindest einmal jährlich erfolgen. Ein Wechsel des Eigentümers ist binnen vier Wochen (ab Kenntnis der Änderung) zu melden. Um den Rechtsträgern diese Prüfschritte zu erleichtern, müssen ihnen die rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer die erforderlichen Dokumente und Informationen bereitstellen. Kopien dieser Nachweise sind zumindest fünf Jahre über jenen Zeitpunkt hinaus aufzubewahren, an dem jemand sein wirtschaftliches Eigentum an einem Rechtsträger aufgibt.

Wer gilt als wirtschaftlicher Eigentümer?

Als wirtschaftliche Eigentümer eines Rechtsträgers kommen ausschließlich natürliche Personen in Betracht – und zwar jene, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger steht. Für Gesellschaften gilt: Wer als natürliche Person unmittelbar mehr als 25 % an ihnen hält, ist als direkter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden. Um hingegen indirekte wirtschaftliche Eigentümer zu orten, braucht es eine genaue Analyse der Beteiligungskette. Ein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ist eine natürliche Person, die einen Rechtsträger kontrolliert, der zu mehr als 25 % an der meldenden Gesellschaft beteiligt ist. Von einer solchen Kontrolle geht der Gesetzgeber in der Regel erst dann aus, wenn jemand am obersten Rechtsträger mit über 50 % beteiligt ist.

Was aber, wenn sich weder ein direkter noch ein indirekter Eigentümer ermitteln lässt – etwa, weil es sehr viele Gesellschafter gibt oder diese im fernen Ausland sitzen? Dann trägt der meldende Rechtsträger seine oberste Führungsebene ▶



ERLEICHTERUNGEN BEI DER MELDEPFLICHT

Rund 350.000 meldepflichtige Rechtsträger kommen in das Register. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, gibt es folgende Vereinfachungen:

- Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, die nur natürliche Personen als persönlich haftende Gesellschafter ausweisen: Hier kommen die im Firmenbuch eingetragenen Gesellschafter automatisch als wirtschaftliche Eigentümer ins Register.
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen keine aktive Meldung an das Register senden, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Die im Firmenbuch eingetragenen Gesellschafter werden als wirtschaftliche Eigentümer übernommen, sofern sie mit mehr als 25 % beteiligt sind.
- Ähnliche Erleichterungen bestehen für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine und Sparkassen. Auch bei Vereinen kommen die im Vereinsregister eingetragenen Funktionäre automatisch als wirtschaftliche Eigentümer ins Register.

Achtung: Üben andere als die "automatisch ermittelten" natürlichen Personen direkt oder indirekt Kontrolle über die Geschäftsführung aus oder liegen Treuhandschaften vor, dann muss der Rechtsträger das melden. Prüfen Sie daher rechtzeitig vor dem 1. Juni 2018, ob die aus Firmenbuch oder Vereinsregister übernommenen Daten korrekt sind.

Bedenken Sie: Die genannten Rechtsträger sind nicht vom WiEReG ausgenommen, sie profitieren lediglich von den Erleichterungen. Nur dann, wenn es eine Befreiung von der Meldepflicht gibt und keine abweichenden Meldungen gemacht werden, kommen spätere Änderungen im Firmenbuch oder im Vereinsregister automatisch auch ins Eigentümerregister. Trotzdem sind die Rechtsträger weiterhin dazu verpflichtet, jährlich zu prüfen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist!

► subsidiär als wirtschaftlichen Eigentümer ins Register ein. So kann kurioserweise auch ein gar nicht an der Gesellschaft beteiligter GmbH-Geschäftsführer oder AG-Vorstand in die Rolle des "wirtschaftlichen Eigentümers" geraten.

Hier kommen auch die Treuhandschaften ins Spiel: Die Rechtsträger haben für jeden Eigentümer Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses zu melden. Darunter fällt auch die Angabe, ob ein wirtschaftlicher Eigentümer Treuhänder oder -geber ist. Der Rechtsträger muss daher bei seinen rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern (bzw. den übergeordneten Rechtsträgern) nachweislich erheben, ob für die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums relevante Treuhandschaftsverträge vorliegen.

Begründen die vom Treugeber gehaltenen Anteile ein wirtschaftliches Eigentum des Treuhänders, sind beide ans Register zu melden. Im Umkehrschluss heißt das: Werden nicht mehr als 25 % der Anteile treuhändig gehalten, liegt kein wirtschaftliches Eigentum des Treugebers vor. In solchen Fällen ist die Treuhandschaft nicht offenzulegen.

Wie das Gesetz den wirtschaftlichen Eigentümer von (Privat-)Stiftungen und Fonds definiert, führt zu einer ebenfalls höchst umstrittenen Transparenz. Als Eigner sind folgende Gruppen offenzulegen: Stifter und Gründer, Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands, alle Begünstigten (das heißt auch jene, die nicht in der Stiftungsurkunde aufgeführt sind) und jede sonstige natürliche Person, die die (Privat-) Stiftung oder den Fonds auf andere Weise kontrolliert.

Geht es darum, den wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, sind insbesondere in Sachen Treuhandschaften viele Fragen offen. Für April hat das Finanzministerium einen ausführlichen Erlass mit Auslegungshilfen angekündigt. Auf der BMF-Homepage finden sich bereits jetzt hilfreiche Informationen zum WiEReG.



Bis wann ist zu melden?

Die Eigentümermeldung läuft über das Unternehmensserviceportal, für das es eine Registrierung braucht. Zu melden ist bis spätestens 1. Juni 2018. Der Rechtsträger kann die Meldung selbst erledigen oder berufsmäßige Parteienvertreter beauftragen. Letztere können erst ab 2. Mai 2018 über das Unternehmensserviceportal Abfragen und Meldungen vornehmen. Dafür haben sie - die nächste Kuriosität – ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Wie viel, legt demnächst eine Verordnung fest.

Alle betroffenen Rechtsträger erhalten übrigens im Lauf des April 2018 Post vom Fiskus, worin er auf die Meldepflicht hinweist. Das ist jedoch noch keine Strafdrohung! Kontaktieren Sie zeitgerecht Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen: Wir führen die Datenerhebung und Meldung gerne für Sie durch! ▶

Was ist zu melden?

Die Meldung umfasst bei direkten wirtschaftlichen Eigentümern Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz. Liegt Letzterer im Ausland, sind Nummer und Art des amtlichen Lichtbildausweises anzugeben, der dann in einer Kopie elektronisch ans Register zu übermitteln ist. Bei indirekten wirtschaftlichen Eigentümern braucht es auch Angaben zu den Unternehmen in der Beteiligungskette.

Wer darf in das Register einsehen?

Einschau ins Register bekommen in erster Linie zahlreiche Behörden, darunter auch die Abgabenbehörden, wenn das etwa für die Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist. Außerdem gewährt man jenen Unternehmen Einblick, denen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Sorgfaltspflichten auferlegt sind. Für sie ist das Register automatisch ab 2. Mai 2018 freigeschaltet. Bei diesen "Verpflichteten" handelt es sich – unter anderem – um Banken, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Buchhalter, Wettunternehmer und Immobilienmakler. Eine öffentliche Einsicht in das Register ist aus Gründen des Datenschutzes derzeit (!) nicht generell vorgesehen. Ausnahme: Wer ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, darf ebenfalls Informationen abrufen.

Hier ist übrigens auf eine weitere Kuriosität zu verweisen: Kommen sie ihren Sorgfaltspflichten nach, dürfen sich die genannten "Verpflichteten" gar nicht auf die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer enthaltenen Angaben verlassen! Sie haben "auf risikobasierter Grundlage" zu beurteilen, welche zusätzlichen Maßnahmen zu setzen sind, um die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu prüfen.

Was passiert bei Verstößen?

Der Fiskus kann Rechtsträger dazu zwingen, ihre Eigentümer zu melden. Dazu droht die Behörde eine Zwangsstrafe an - allerdings nicht, ohne eine angemessene Meldefrist einzuräumen. Wer die Frist ignoriert, wird zur Kasse gebeten. Und das ist teuer: Vorsätzlich nicht oder falsch zu melden, kostet bis zu EUR 200.000,-. Wer grob fahrlässig gegen die Meldepflichten verstößt, zahlt immer noch bis zu EUR 100.000,-. Beachten Sie: Die Strafen drohen nicht nur natürlichen Personen. Das Gesetz sieht auch eine Verbandsverantwortlichkeit vor. Allzu Neugierigen geht es ebenfalls an den Kragen. Wer vorsätzlich unbefugt in das Eigentümerregister Einblick nimmt, riskiert Strafen von bis zu EUR 10.000,-. Das soll z. B. "Verpflichtete" abschrecken, die Daten von Rechtsträgern abzurufen, ohne dass ein Zusammenhang mit ihren Kunden besteht.

Fazit: Das WiEReG erlegt praktisch allen österreichischen Gesellschaften und juristischen Personen zusätzliche Pflichten auf. Die geforderten Meldungen sind bis 1. Juni 2018 zu machen. Die Öffentlichkeit ist schon sehr gespannt, wie viele Terroristen das WiEREG ins Netz der Behörden treiben wird. Bedenken Sie: Kurz davor tritt auch noch die undurchsichtige EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Beträchtliche Mehrarbeiten sind also garantiert. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen stehen Ihnen jedenfalls zur Seite ... ■

BREXIT: BRITISCHE UNTERNEHMEN SCHARREN IN DEN STARTLÖCHERN

Im Vereinigten Königreich laufen die Vorbereitungen auf den Tag "BreXit" auf Hochtouren. Die Jänner-Ausgabe von "Global Insight", dem Business-Newsletter von NEXIA International, beschreibt die aktuelle Lage aus Sicht der britischen Wirtschaft. Nachdem die Scheidungsrechnung für die Briten mit bis zu 39 Milliarden Pfund üppig ausfallen dürfte, stellen sich die Firmen auf einen "No deal"-Brexit ein. In den Chefetagen gibt es in diesem Zusammenhang folgende Erwartungen und Aktivitäten:

Starke Schwankungen: Die britischen Unternehmen rechnen damit, dass die Märkte kurzfristig stark schwanken werden – was auch immer langfristig passieren wird. Daher haben sie Rekordbestände an liquiden Mitteln in den Büchern.

Währung und Zinssätze: Gleichzeitig verkaufen die Unternehmen des Königreichs Pfund und transferieren, wenn möglich, Vermögen nach Übersee. Nicht zuletzt rechnen sie angesichts des Brexit damit, dass die Bank of England neuerlich eine expansive Geldpolitik betreibt – trotz der erst im November erfolgten Zinserhöhung. Diese erwartete Entwicklung ist offensichtlich bereits eingepreist.



Gewinner und Verlierer: Wo möglich, trennen sich UK-Unternehmen von Geschäftsbereichen, die der Brexit bereits negativ beeinflusst, und investieren in "Gewinner". Die Betriebe sehen in einer Position außerhalb der Zollunion ihre große Chance, sich auf den Weltmärkten zu behaupten.

Unternehmensstrukturen auf dem Prüfstand: Vorausschauende britische Unternehmen beschäftigen sich derzeit intensiv mit der eigenen Unternehmensstruktur. Ob Risikomanagement, Kreditwürdigkeit, Finanzierung, Generationswechsel im Management oder steuerliche Optimierungsmöglichkeiten – vieles steht auf dem Prüfstand.



Spenden, Kirchensteuer und Co.

Sonderausgaben: Nachweise gehen nun automatisch an den Fiskus

Mag. Alexandra Maurer



Neuerdings berücksichtigt die Finanz in der Einkommensteuererklärung erstmals von sich aus bestimmte Sonderausgaben. Dazu senden die Zahlungsempfänger – also Kirchen oder Spendenorganisationen – die entsprechenden Daten direkt ans Finanzamt. Die betroffenen Steuerzahler sollten die Meldungen aber überprüfen. Wirksam ist das neue Prozedere erstmals für das Veranlagungsjahr 2017.

Bis Ende Februar 2018 hatten spendenbegünstigte Einrichtungen mit einem gehörigen Mehraufwand zu kämpfen. Schließlich galt es die Daten für die neue "automatische Absetzung" für das Jahr 2017 zu übermitteln. Sie betrifft:

- verpflichtende Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften,
- Spenden an begünstigte Spendenempfänger und Feuerwehren,
- · Zahlungen an eine gemeinnützige Stiftung,
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten.

Bei den "begünstigten Einrichtungen", die die Sonderausgabendaten zu übermitteln haben – eine Liste findet sich auf der Website des Finanzministeriums – warf die Durchführung viele Fragen auf, die der Fiskus erst im Laufe des schon melderelevanten Jahres 2017 klärte. Betriebliche Spenden sind übrigens nicht betroffen!

Daten online selbst prüfen

Was wiederum vielen Steuerpflichtigen nicht klar ist: Geht es etwa um abzugsfähige Spenden, mussten sie die Meldung an die Finanz aktiv auslösen – indem sie dem Spendenempfänger Namen und Geburtsdatum bekanntgaben. Es empfiehlt sich also, die beim Finanzamt eingelangten Meldungen genau zu überprüfen. In FinanzOnline lässt sich unter dem Menüpunkt "Datenübermittlungen" einsehen, welche Sonderausgaben tatsächlich gemeldet wurden.

Gab es bei der Datenübermittlung Fehler (z. B. falsche Beträge, unvollständige Meldungen), muss die übermittlungspflichtige Organisation diese innerhalb von drei Monaten berichtigen. Unterbleibt die Korrektur, akzeptiert der Fiskus bei der Veranlagung (ausnahmsweise) die vom Steuerpflichtigen selbst angegebenen Beträge – sofern er sie glaubhaft machen kann.

Sonderfälle

Die Zehnjahresverteilung beim Nachkauf von Versicherungszeiten stellt einen Sonderfall dar, ebenso die Verteilung gemeinsam einbezahlter Kirchenbeiträge auf mehrere Steuerpflichtige. Bei beidem lässt sich im Zuge der Steuererklärung eine von der Meldung abweichende Veranlagung beantragen. Dazu dient das neue Formular L 1d.

Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen unterstützen Sie gerne!

INTERN





CONSULTATIO NEWS GRATULIERT ...

... unseren zwei Powerfrauen Mag. Katharina Koller und Carina Stagel, MSc MSc! Katharina Koller hat im November 2017 die schwierige Ausbildung zur Wirtschaftsprüferin mit Bravour abgeschlossen. Die 31-jährige Wienerin arbeitet seit neun Jahren in der CONSULTATIO. Neben der steuerlichen Beratung von international agierenden KMU und Freiberuflern war sie auch bisher bereits in der Wirtschaftsprüfung tätig. Carina Stagel hat im Jän-

ner 2018 die Prüfung zur Steuerberaterin absolviert. Nun nimmt die zielstrebige Niederösterreicherin, seit 2014 in der CONSULTATIO beschäftigt, bereits den nächsten Meilenstein ins Visier: die Ausbildung zur Wirtschaftsprüferin. CONSULTATIO News gratuliert beiden Damen herzlichst. Wir freuen uns, dass sie uns nach der anspruchsvollen Zeit der Prüfungsvorbereitung wieder mit voller Energie zur Seite stehen – und das noch kompetenter als zuvor.

WISSEN SCHAFFT ZUKUNFT - NEUHEITEN AUF DEM BUCHMARKT

Die CONSULTATIO-Partner sind nicht nur in Sachen Beratungsleistungen sehr gefragt. Ihre Expertise macht sie auch zu begehrten Fachbuchautoren. Zwei neue Werke mit CONSULTATIO-Beiträgen sind jetzt druckfrisch zu haben: Das Buch "Erbrecht und Vermögensnachfolge" zeigt mit fundiertem Know-how rund um das Thema Vermögensnachfolge und -weitergabe auf. Erik Malle analysiert in seinem Beitrag, wie sich die unentgeltliche Übertragung von Vermögen steuerlich auswirkt (Österreich-Verlag).

Die zweite Publikation trägt den Titel "Bilanzfälschung: Erkennen – Verstehen – Vorbeugen". Sie nimmt Bilanzmanipulationen ins Visier und beleuchtet die dahinter liegenden Motive. Andreas Kauba widmet sich darin ausführlich der Thematik "Bilanzstrafrecht und verdeckte Ausschüttungen" (Linde-Verlag).



HAPPY BIRTHDAY ZUM 60ER

Im Jänner feierte CONSULTATIO-Urgestein und -Partner Wolfgang Zwettler seinen 60. Geburtstag im Kreise der CONSULTATIO MitarbeiterInnen. Stellvertretend würdigte Georg Salcher Zwettlers beeindruckenden Werdegang und seinen umfassenden Beitrag zur Fortentwicklung der CONSULTATIO. Neben Zwettlers herausragender Expertise in der Beratung bedeutender Unternehmen und Persönlichkeiten durften aber auch sein frohes Gemüt und sein ausgiebiges Durchhaltevermögen bei Festivitäten nicht uner-

wähnt bleiben. All das, so Salcher, möge der Jubilar auch weiterhin mit vollem Elan an den Tag legen. Auch das Team der CONSULTATIO News wünscht dem Jubilar weiterhin viel Schaffenskraft, viel Erfolg und vor allem viel Gesundheit!

WALTZ 7 SIEGT BEIM INVESTOREN-CONTEST

Wir freuen uns mit unserem Klienten WALTZ 7 über den Durchbruch in der TV-Show "2 MINUTEN 2 MILLIONEN". Das Geschäftskonzept des sympathischen Jungunternehmer-Duos Thomas & Thomas "Wellness für Zuhause" überzeugte nun auch die Investoren des TV-Formats. Wieso macht uns dieser Erfolg besonders stolz? Die CONSULTATIO hat das Unternehmen von Anfang an begleitet

– von der Investorenkoordination über Planung und Budgetierung bis hin zur Förderung für Jung-unternehmer und natürlich zur Klärung von Steuerfragen. "Begebt euch von Anfang an in erfahrene Hände, dann vermeidet ihr teure Fehler" – das raten die beiden allen Jungunternehmern. WALTZ 7 wünschen wir weiterhin viel Erfolg!



STEUERNUSS



CONSULTATIO Steuernuss

Hartwig und Hubert sind prominente Österreicher. Als sie vor einiger Zeit die L&F GmbH gründeten, wollten beide im Firmenbuch nicht als Gesellschafter aufscheinen. Deswegen halten Hartwigs Schwester und Huberts Schulfreund treuhändig je 50 % der Anteile an der L&F GmbH. Für ein riskantes Immobilienprojekt gründet die L&F GmbH nun eine 100%ige Tochtergesellschaft, die Parkhaus GmbH. Zu deren Geschäftsführer wird der tüchtige Hausverwalter Günther bestellt. Wer ist nun als wirtschaftlicher Eigentümer der Parkhaus GmbH in das neue Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen?

- a. Hartwig und Hubert
- b. Hartwigs Schwester und Huberts Schulfreund
- c. Die L&F GmbH
- d. Der Hausverwalter Günther

bisherigen Anonymität ist es also vorbei. als Ireugeber zu melden. Mit der Hartwig und Hubert aber namentlich die L&F GmbH sind die Treuhander Achtung: Bei der Registermeldung für nicht an der Parkhaus GmbH beteiligt ist. im Register eingetragen, obwohl er gar kurioserweise der Hausverwalter Günther Als wirtschaftlicher Eigentümer wird daher der Anteile hält, liegt keine Kontrolle vor. keiner der Gesellschafter mehr als 50 % oberster Rechtsträger kontrolliert. Da also zu prüfen, wer die L&F GmbH als nicht wirtschaftlicher Eigentümer. Es ist keine natürliche Person, daher auch hält die L&F GmbH. Letztere ist aber 100 % der Anteile an der Parkhaus GmbH Die richtige Antwort lautet d)